

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen  
Staatsangehörigkeitsbehörde  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen

Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30  
27576 Bremerhaven

Auskunft erteilt Herr Döhle  
Zimmer 323

Tel.: 0421/361-9056  
Fax: 0421/496-9056

E-mail:  
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
21-1(110-30-02/3)

Bremen, 14. November 2011

## **Einbürgerung minderjähriger Einbürgerungsbewerber unter vorübergehender Hin- nahme von Mehrstaatigkeit**

Minderjährige Einbürgerungsbewerber, die grundsätzlich über einen eigenen Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG verfügen, aber gegenwärtig die Einbürgerungsvoraussetzung der Nr. 4 nicht erfüllen können, weil das Recht ihres Herkunftsstaates den unabhängig von den Eltern oder einem Elternteil erforderlichen Verlust der Staatsangehörigkeit von altersmäßigen Voraussetzungen abhängig macht, bitte ich ab sofort unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Die Einbürgerung ist mit der Auflage zu versehen, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen der altersmäßigen Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeizuführen ist.

Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen und diese ggf. durch Festsetzung eines Zwangsgeldes nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) durchzusetzen.

Die erfolgten Einbürgerungen minderjähriger Kinder unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit bitte ich statistisch zu erfassen.

Die Vorläufigen Anwendungshinweise vom 17.04.2009 in der Fassung vom 13.08.2010 werde ich unter Nr. 10.1.1.4 ergänzen. Die in meiner Praxisanleitung für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen vom 11.01.2008, Az. 21-3 (110-31-00/1) (110-31-01/7), im Abschnitt „Selbständige Einbürgerung von Minderjährigen“ getroffene Regelung ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

In Fällen, in denen die Einbürgerung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil beantragt wird, ist den minderjährigen Einbürgerungsbewerbern - auch wenn sie grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG haben - wie bisher eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen, damit sie gemeinsam mit den Eltern oder dem betreffenden Elternteil aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden können.

Im Auftrag  
gez.  
Döhle